

II-2221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR UND

VERSTAÄTLICHTE UNTERNEHMUNGEN

Pr.Zl. 5.907/25-I/2-1968

A b s c h r i f t  
 1021/AB.  
 zu 1031/J. Wien, am 22. Jänner 1969  
 Präs. am 24. Jan. 1969

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Meißl und Genossen: "Das zwischen ÖVP und SPÖ ausgehandelte Abkommen über die Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung des parteipolitischen Proporz in der verstaatl. Industrie." (Nr. 1031/J NR/68 v.9.12.68)

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1):

Der genaue Wortlaut der Erklärung, mit welcher ich mich freiwillig bereit erklärt habe, beim Nichtzustandekommen einer Zweidrittelmehrheit im ÖIG-Aufsichtsrat bei der Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes mit den Parlamentsklubs Kontakt aufzunehmen, ist allen Nationalrats-Klubs mit Schreiben vom 5. Dezember 1968 bereits zugegangen.

Zu Frage 2):

Wie ich bereits in Beantwortung einer früheren Anfrage mitgeteilt habe, vertrat ich stets die Meinung, dass die Bestellung von Vorstandsmitgliedern im Bereich der verstaatlichten Industrie auf Grund der fachlichen Qualitäten der einzelnen Bewerber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen soll.

Zu Frage 3):

Der Aufsichtsrat der Österreichischen IndustrieverwaltungsgesmbH. hat am 6. 12. 1968 erklärt, dass seinerzeit gegen die Verlängerung der Bestellung nachgenannter Herren zu Vorstandsmitgliedern über 1969 hinaus keine Einwendungen bestehen.

- a) Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG:  
 GD Komm. Rat Schnitzer Anton  
 Dir. Cless Friedel, Dipl. Ing.
- b) Montanwerke Brixlegg GmbH:  
 Dir. Bergrat Kettner Paul, Dipl. Ing.

- 2 -

c) Simmering-Graz-Pauker AG:  
GD Zach Walter, KommR Dr.  
Dir. Zorn Walter  
Dir. Entzmann Karl, Dipl.Ing.  
Dir. Paulsen Othmar, Dipl.Ing.

d) Schiffswerft Linz AG:  
Dir. Ing. Peterseil Max  
Dir. Dkfm. Schwartz Ernst.

Die Bestellung selbst einschliesslich der Festsetzung der Dauer der Vorstandsverträge obliegt unter Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen den Organen der betroffenen Gesellschaften und bedarf der Zustimmung des ÖIG-Aufsichtsrates mit einer Zweidrittelmehrheit.

Zu Frage 4):

Die einschlägigen Rechtsnormen lassen einen 4-gliedrigen Vorstand zu und dies stellt keine Neuheit dar.

Zu Frage 5):

Die in Rede stehenden Verhandlungen wurden auf beiden Seiten von im § 13 GOG gesetzlich verankerten Parlamentsklubs geführt. Sie können daher meines Erachtens grundsätzlich nicht unter § 70 GOG subsumiert werden. Darüber hinaus wurden konkrete Massnahmen der Vollziehung, die ich im Rahmen der mir durch das ÖIG-Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten zu verantworten hätte, nicht beschlossen. Sollten Sie jedoch das zugesagte Kontaktieren mit den drei Parlamentsklubs als Vollziehungshandlung ansehen, so verweise ich auf die Antwort zu 2) und den Inhalt meines zu 1) angeführten Schreibens vom 5.12.1968.

Zu Frage 6):

Die Verantwortung kann ich nur für jene Entwicklung in der verstaatlichten Industrie übernehmen, die ich im Rahmen der mir gesetzlich übertragenen Rechte und Pflichten beeinflussen kann.

Der Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr. Weiß eh.